



## **Parkierungsreglement**



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Geltungsbereich</b>	Art. 1
<b>Parkplatzbewirtschaftung</b>	
1. Parkuhren/Ticketautomaten	Art. 2
2. Blaue Zone	Art. 3
3. Erweiterte Blaue Zone	
a) Begriff	Art. 4
b) Bewilligungen	Art. 5
c) Anwohner	Art. 6
d) auswärtige Besucher	Art. 7
<b>Dauerparkieren</b>	
a) Grundsatz	Art. 8
b) Bewilligungserteilung	Art. 9
c) Gebührenpflicht	Art. 10
<b>Umfang der Berechtigung</b>	Art. 11
<b>Sonderregelungen</b>	Art. 12
<b>Gebührenrahmen</b>	Art. 13
<b>Vollzug</b>	Art. 14
<b>Aufhebung bisherigen Rechts</b>	Art. 15
<b>Referendum/Vollzugsbeginn</b>	Art. 16



## Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement)

vom 10. November 1992<sup>1</sup>

Das Gemeindeparlament der Stadt Wil erlässt in Anwendung von Art. 5 Abs. 1 Gemeindegesetz, Art. 20 Abs. 2, Art. 21 Abs. 2, Art. 22 und Art. 29 Strassengesetz sowie Art. 9 lit. a und Art. 35 Abs. 1 Gemeindeordnung folgendes Reglement:

<b>Geltungsbereich</b>	<u>Art. 1</u> Dieses Reglement regelt das Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern auf öffentlichem Grund.
<b>Parkplatzbewirtschaftung</b>	<u>Art. 2</u> Parkplätze können mittels Parkuhren/Ticketautomaten bewirtschaftet und das Parkieren kann zeitlich beschränkt werden.
1. Parkuhren/ Ticketautomaten	
2. Blaue Zone	<u>Art. 3</u> In dem als Blaue Zone bezeichneten Gebiet ist das Parkieren während der auf der Parkscheibe angegebenen Zeiten gestattet.
3. Erweiterte Blaue Zone	<u>Art. 4</u>
a) Begriff	In dem als Erweiterte Blaue Zone bezeichneten Gebiet gelten grundsätzlich die Vorschriften über die Blaue Zone. Inhaber einer besonderen Bewilligung sind berechtigt, das Fahrzeug dauernd abzustellen.  Das Gebiet der Erweiterten Blauen Zone wird in Sektoren unterteilt.  Wo ausreichende Parkierungsmöglichkeiten für Anwohner fehlen, können einzelne Gebiete innerhalb der Erweiterten Blauen Zone bezeichnet werden, in denen das dauernde Abstellen von Fahrzeugen nur Anwohnern bewilligt wird.
b) Bewilligungen	<u>Art. 5</u> Das Parkieren in der Erweiterten Blauen Zone über die für die Blaue Zone geltende Höchstzeit hinaus bedarf der Bewilligung und ist gebührenpflichtig. Es werden Tagesbewilligungen für Anwohner und auswärtige Besucher und Monatsbewilligungen für Anwohner erteilt.

---

<sup>1</sup> Vom Gemeindeparlament erlassen am 1. Oktober 1992; vom Baudepartement sowie vom Justiz- und Polizeidepartement des Kantons St. Gallen genehmigt und rechtsgültig geworden am 10. November 1992; in Vollzug ab 1. Januar 1993.



- Die Bewilligung wird nur für leichte Motorwagen sowie Elektro- und Solarmobile erteilt. Sie wird auf das Kontrollschild ausgestellt und gilt zugleich für das nächtliche Dauerparkieren gemäss Art. 8 ff.
- c) Anwohner Art. 6  
Als Anwohner gilt ein Fahrzeughalter, der im Gebiet der Erweiterten Blauen Zone wohnt und in seinem Wohnsektor zeitlich unbeschränkt parkiert. Dem Fahrzeughalter gleichgestellt ist der Fahrzeugführer, der ein Fahrzeug wie ein Halter nutzt. Die Anwohnerbewilligung ist auf den Wohnsektor beschränkt.
- Betriebsinhaber und ihre Angestellten können in dem Sektor, in dem der Betrieb Standort hat, den Anwohnern gleichgestellt werden.
- d) auswärtige Besucher Art. 7  
Als auswärtiger Besucher gilt ein Fahrzeughalter, der ausserhalb der politischen Gemeinde Wil wohnt und im Gebiet der Erweiterten Blauen Zone zu Besuchszwecken (Verwandten- oder Bekanntenbesuche) zeitlich unbeschränkt parkiert. Dem Fahrzeughalter gleichgestellt ist der Fahrzeugführer, wenn dieser wie auch der Halter des von ihm benützten Fahrzeuges ausserhalb der politischen Gemeinde Wil wohnen.
- Dauerparkieren**  
a) Grundsatz Art. 8  
Das dauernde Abstellen tags oder nachts von Fahrzeugen, ausgenommen Motorräder, Motorfahrräder und Fahrräder, auf öffentlichem Grund in der Gemeinde bedarf der Bewilligung und ist gebührenpflichtig.
- Als dauernd gilt das einmalige Abstellen während mehr als drei Tagen sowie das regelmässige Abstellen während mehr als zwei Tagen pro Woche.
- b) Bewilligungserteilung Art. 9  
Die Bewilligungserteilung richtet sich nach Art. 22 StrG.
- Eine Bewilligung wird in der Regel nicht erteilt für das dauernde Abstellen von schweren Motorwagen und Anhängern auf öffentlichem Grund in der Altstadt sowie in Wohnquartieren.
- c) Gebührenpflicht Art. 10  
Gebührenpflichtig ist der Fahrzeughalter oder gegebenenfalls der Fahrzeugführer, der das Fahrzeug wie ein Halter nutzt.
- Die Gebühr wird von der Stadtverwaltung mit der Bewilligungserteilung in Rechnung gestellt und ist innert 30 Tagen ab Rechtskraft zu bezahlen.



Umfang der Berechtigung	<u>Art. 11</u> Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz.
Sonderregelungen	<u>Art. 12</u> Vorbehalten bleiben Ausnahmegewilligungen nach Art. 17 Abs. 1 SSV.  Abweichende polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen wie bei Schneeräumung, Veranstaltungen usw. sind zu beachten.
Gebührenrahmen	<u>Art. 13</u> Für die Gebührenfestsetzung gilt folgender Gebührenrahmen:  1. Parkuhren und Ticketautomaten Fr. --.20 bis Fr. 3.--/Std.  2. Erweiterte Blaue Zone a) Monatsbewilligung für Anwohner Fr. 40.-- bis Fr. 50.--/Mt.  b) Tagesbewilligung für Anwohner und auswärtige Besucher Fr. 5.-- bis 10.--/Tag  3. Dauerparkieren a) schwere Motorwagen und Anhänger Fr. 6.-- bis Fr. 12.-- /Tag bzw. Fr. 60.-- bis Fr. 80.-- /Mt.  b) übrige Fahrzeuge Fr. 3.-- bis Fr. 6.-- /Tag bzw. Fr. 30.-- bis Fr. 40.-- /Mt.
Vollzug	<u>Art. 14</u> Der Stadtrat vollzieht dieses Reglement.  Er legt das Gebiet der Erweiterten Blauen Zone fest. Dabei berücksichtigt er insbesondere, wo aufgrund des Zwecks dieses Reglementes ein Regelungsbedarf besteht. Die betroffenen Quartierorganisationen sind zuvor anzuhören.  Er legt weitere Einzelheiten fest.



Aufhebung bisherigen  
Rechts

Art. 15

Das Parkplatzreglement vom 9. Dezember 1980 wird wie folgt geändert:

Der Ingress lautet neu: Gestützt auf Art. 61 des Organisationsgesetzes (sGS 151.1), Art. 2 Abs. 1, Art. 51 und Art. 72 ff. des Baugesetzes (sGS 731.1) erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement:

*Art. 1 Abs. 2*

Es gilt für die nach Art. 72 des Baugesetzes zu schaffenden Abstellplätze für Motorfahrzeuge jeder Art auf privatem Grund sowie für Abstellplätze für Fahrräder und Motorfahrräder.

Der V. Abschnitt "Abgaben für Dauerparkieren auf öffentlichem Grund" (Art. 19 bis Art. 21) wird aufgehoben.

*Art. 24*

Das Verfahren richtet sich nach Art. 51 Abs. 5 des Baugesetzes (sGS 731.1).

Referendum/  
Vollzugsbeginn

Art. 16

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. Der Stadtrat bestimmt den Vollzugsbeginn nach Genehmigung durch das zuständige Departement.